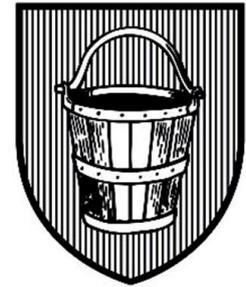


Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 15

Jahrgang 2021

19. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

2021/039 Bekanntmachung der Kommunalbetriebe über den Ablauf von Nutzungsrechten und ungepflegten Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Emmerich am Rhein

2021/040 8. Nachtragssatzung vom 12.5.2021 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017

2021/041 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Abdalrahman Odeh

2021/039 Bekanntmachung der Kommunalbetriebe über den Ablauf von Nutzungsrechten und ungepflegten Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Emmerich am Rhein

Öffentliche Bekanntmachung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

Betr.: Ablauf von Nutzungsrechten und ungepflegte Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Emmerich am Rhein

Die Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein geben hiermit öffentlich bekannt, dass

- bei den nachstehenden aufgeführten Grabstätten die Nutzungsberechtigten verstorben sind oder die Grabstätte regelmäßig ungepflegt ist und die Nutzungsberechtigten nicht mehr ermittelbar sind. Es wird gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 23.04.2008 bekannt gemacht, dass das Nutzungsrecht eingezogen wird, falls sich innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung niemand meldet, der das Nutzungsrecht übernimmt. Ein Hinweisschild ist auf der Grabstätte aufgestellt. Über

eine Einebnung der Grabstätte nach dem Entzug des Nutzungsrechtes entscheiden die Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein.

Grabstätte	Bezeichnung	letzter bekannter Nutzungsberechtigter
van Huet/Heimann	Feld C Reihe 2 Nr. 150-151	Heinz-Jürgen van Huet
Walter	Elten Feld Q Nr. 72-73	Wilhelm Schnetgöcke
Hülkenberg	Feld D Reihe 2 Nr. 106	Jürgen Fechtner
Grau	Feld D Nr. 292-293	Michael Zdebel

- bei den nachstehend aufgeführten Grabstätten die Nutzungsrechte abgelaufen sind. Da die aktuelle nutzungsberechtigte Person nicht bekannt ist, wird gemäß § 16 Abs. 6 der Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 23.04.2008 der Ablauf der Nutzungsrechte hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Nutzungsrecht an den Grabstätten kann innerhalb der nächsten 3 Monate (um mindestens 5 Jahre) verlängert werden. Ist eine Verlängerung nicht gewünscht, muss die Grabstelle innerhalb der nächsten 3 Monate abgeräumt werden.

Grabstätte	Bezeichnung	letzter bekannter Nutzungsberechtigter
Hülkenberg	Feld D/2 Nr. 106	Jürgen Fechtner
Vogelsang	Feld A Nr. 377-377a	Ilse Rödenbeck
Bremer	Feld D/2 Nr. 99	Karin Maria Bremer

Auskunft zur Sache erteilt Frau Schertzinger, Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein, Blackweg 40, 46446 Emmerich am Rhein, Tel.: 02822 / 92 56 54.

46446 Emmerich am Rhein, 29.04.2021

Antoni, Betriebsleiter

2021/040 8. Nachtragssatzung vom 12.5.2021 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.04.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.9.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 1 bis 3 des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.7.19 (GV NRW S. 299/1), den §§ 1, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 11.05.2021 folgende 8. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

§ 4
Gebühren- und Abgabemaßstab

(7) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres geltend zu machen (Ausschlussfrist). Bei erstmaliger Meldung ist der Anfangszählerstand nachzuweisen. Die nachfolgenden Meldungen müssen jährlich erfolgen. Sollte es zur Unterbrechung der Meldungen kommen, sind erneut Anfangs- und Endzählerstand nachzuweisen. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Auf Verlangen der Stadt sind die auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen durch Messvorrichtungen nachzuweisen. Der Gebührenpflichtige hat die Vorrichtungen auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Die Vorrichtungen müssen von der Stadt anerkannt sein.

Artikel 2

Diese 8. Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 12.05.2021

Peter Hinze
Bürgermeister

**2021/041 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Abdalrahman Odeh**

Der Bußgeldbescheid vom 26.02.2021

Aktenzeichen: 00080000766

An

Herrn

Abdalrahman Odeh

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Dokterwallerstraat 50

NL-3911 NE Rhenen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Palm.

Emmerich am Rhein, den 14. Mai 2021

Im Auftrag

gez. Schlitt

Leiterin Fachbereich 6